

Begründung zur

113. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Fichtenweg“



Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Stand: 23.12.2025

Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung

1.	Vorbemerkungen.....	4
2.	Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung	5
3.	Geltungsbereich der Planänderung.....	5
4.	Standortprofil und aktuelle Nutzung	6
5.	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans und geplante Änderungen.....	7
	<i>5.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.....</i>	7
	<i>5.2 Geplante Darstellung der 113. FNP-Änderung und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB.....</i>	7
6.	Ziele der Raumordnung	8
	<i>6.1 Relevante Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie des Regionalplans</i>	9
	<i>6.2 Bewertung der Aussagen bezogen auf die Zielsetzungen der 113. FNP- Änderung</i>	10
7.	Erschließung, Ver- und Entsorgung, Kampfmittel und Altlasten.....	10
	<i>7.1 Erschließung</i>	10
	<i>7.2 Ver- und Entsorgung.....</i>	10
	<i>7.3 Abwasserbeseitigung</i>	11
	<i>7.4 Kampfmittel</i>	11
	<i>7.5 Altlasten</i>	11
8.	Fachrechtliche Aspekte	11
	<i>8.1 Denkmalpflege</i>	11
	<i>8.2 Eingriffsregelung und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz.....</i>	11
	<i>8.3 Wasserrecht.....</i>	12
	<i>8.4 Immissionsschutz</i>	12
	<i>8.5 Umwidmungssperrklausel und Bodenschutzklausel</i>	12
9.	Flächenbilanz	12
10.	Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen	13
1.	Umweltbericht.....	16
2.	Rechtsgrundlagen	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1, Gartenstadt Nord, 1. Abschnitt	6
Abbildung 2: Luftbild der Fläche (M 1:1000)	6
Abbildung 3: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans	7
Abbildung 4: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplans (113. Änderung)	8
Abbildung 5: Auszug Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis/Kreis Soest.....	9
Abbildung 6: Auszug aus LINFOS – Schutzwürdige Biotope	17
Abbildung 7: Auszug aus LINFOS - Biotopverbundflächen	17
Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan Meschede, 2020.....	18
Abbildung 9: Auszug aus der Lärmkartierung (24h Pegel)	19
Abbildung 10: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4615.....	20
Abbildung 11: Ausschnitt aus der Bodenkarte	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verfahrensablauf zur 113. Änderung des Flächennutzungsplans	4
Tabelle 2: Flächenbilanz.....	12

1. Vorbemerkungen

Das Verfahren zur 113. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede lief wie folgt ab:

10.12.2024	Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens
19.12.2024	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Einleitung des Verfahrens
06.01.2025- 06.02.2025	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
06.01.2025- 06.02.2025	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
22.05.2025	Beschluss zu den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung
25.06.2025	Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet
30.06.2025 – 29.07.2025	Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung
09.10.2025	Abschließender Beschluss
13.11.2025	Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Arnsberg
19.12.2025	Bekanntmachung der Genehmigung

Tabelle 1: Verfahrensablauf zur 113. Änderung des Flächennutzungsplans

2. Anlass und Zielsetzung der Bauleitplanung

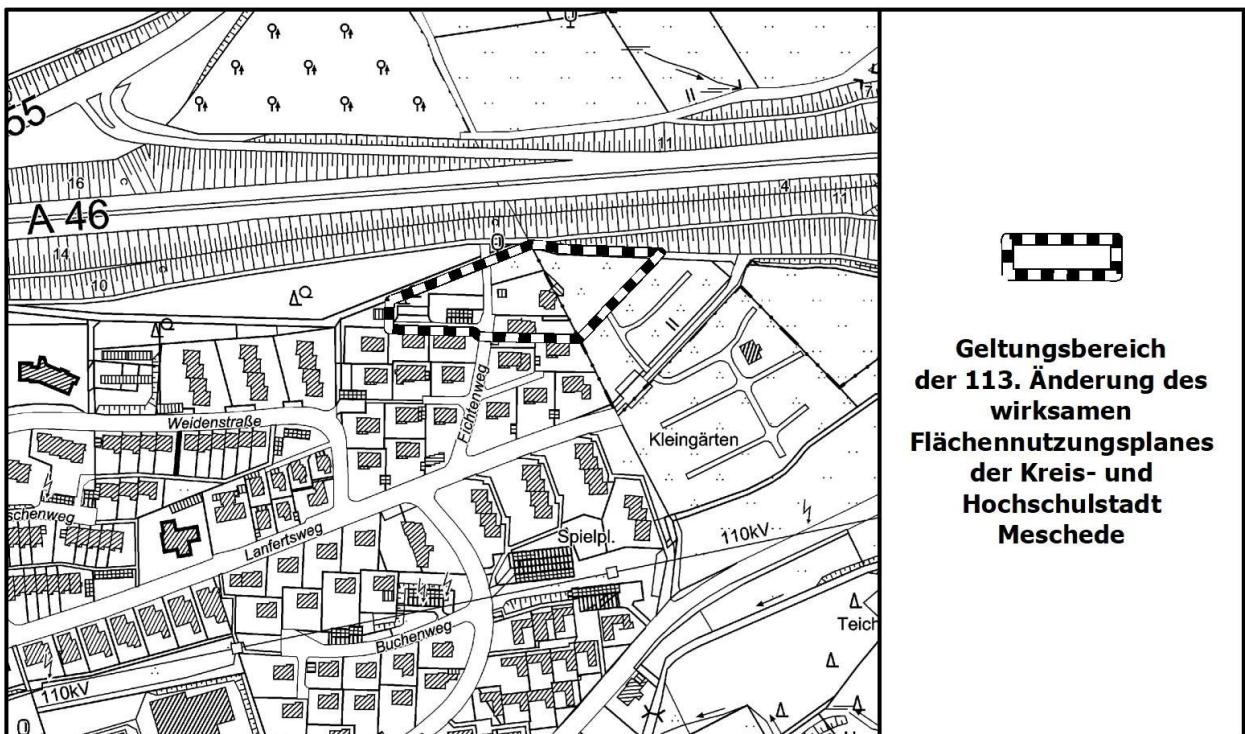
Der wirksame Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Meschede aus 1978 entspricht an vielen Stellen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen, dies betrifft auch die Wohnbauflächendarstellungen am nördlichen Stadtrand der Kernstadt Meschede. An mehreren Stellen sind im FNP Wohnbauflächenreserven dargestellt, die aus verschiedenen Gründen für die bauliche Entwicklung nicht mehr benötigt werden. Aufgrund der landesplanerischen Zielsetzung, nicht mehr benötigte Reserveflächen zurückzunehmen, ist eine Anpassung des FNP erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen bestehende Baugrundstücke, die sich zum Teil im baulichen Außenbereich befinden, aber keinem Begünstigungstatbestand des § 35 BauGB mehr entsprechenden, in die Wohnbauflächendarstellungen einbezogen werden. Darüber hinaus ist die Rücknahme einer nicht mehr geplanten Erweiterung der Kleingartenanlage Gartenstadt vorgesehen.

In seiner Sitzung am 10.12.2024 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Beschluss zur Aufstellung und Einleitung des Verfahrens. Am 22.05.2025 beriet der Rat über die eingegangenen Stellungnahmen und fasste den Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung.

Über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung beriet der Rat in seiner Sitzung am 09.10.2025. Zudem wurde der abschließende Beschluss gefasst.

3. Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich der 113. FNP-Änderung wird wie folgt abgegrenzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt:

- Flur 1: 292, 342 tlw.
Flur 7: 613, 614, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1539, 2059, 2060, 2062, 2171, 2172 tlw., 2260 tlw., 2381, 2382.

Die Größe der Fläche beträgt 7.834 m².

4. Standortprofil und aktuelle Nutzung

Die Einfamilienhausbebauung entlang des Fichtenweges wurde in den 1960er Jahren geplant. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 1 Gartenstadt Nord klammerte auf Intervention der Straßenbaubehörde zwei Baugrundstücke aus dem Bebauungsplan aus, da zum damaligen Zeitpunkt die Lage der Autobahn A 46 noch nicht genau festgelegt war. Dennoch wurde zu einem späteren Zeitpunkt auf der Ostseite des Fichtenwegs das Gebäude Haus Nummer 14 realisiert. Das Gebäude befindet sich daher im baulichen Außenbereich.

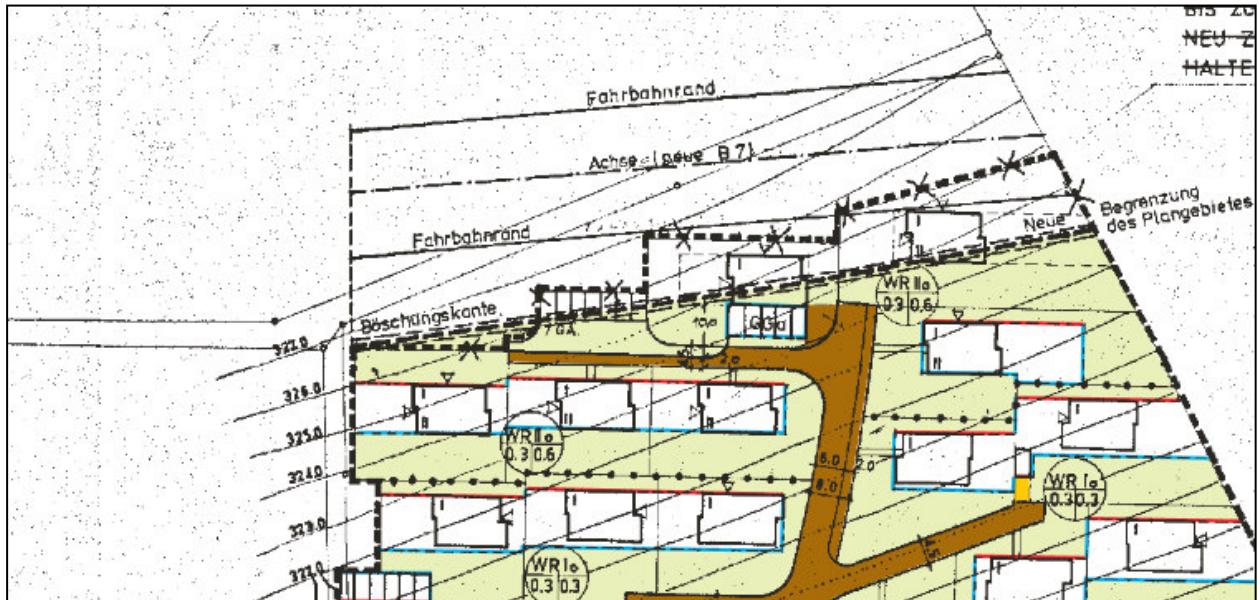


Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1, Gartenstadt Nord, 1. Abschnitt

Nördlich der Gebäude Fichtenweg 13-17 befindet sich ein kleiner Garagenhof, nördlich angrenzend ein kleines Waldstück. Östlich des Anwesens Fichtenweg 14 war bis zum Wirtschaftsweg Richtung Osten eine Erweiterung der Kleingartenanlage Gartenstadt vorgesehen und bereits durch einen Bebauungsplan abgesichert. Zurzeit wird diese Fläche als Grünland bzw. Gartenland genutzt. Es kam bis heute zu keiner Erweiterung der Kleingartenanlage. Die Erforderlichkeit ist auch nicht mehr gegeben, da ein entsprechender Bedarf nicht mehr besteht.



Abbildung 2: Luftbild der Fläche (M 1:1000)

5. Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans und geplante Änderungen

5.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht Wohnbauflächen vor, die noch nicht in Bebauungspläne umgesetzt wurden; demgegenüber sind einige bestehende Baugrundstücke, die sich zum Teil im baulichen Außenbereich befinden, nicht als Bauland dargestellt. Die Unstimmigkeiten röhren daher, da zum Zeitpunkt der FNP Aufstellung zum einen die Autobahn A 46 noch nicht gebaut war und zum anderen die Wohnbauflächendarstellungen generalisierend abgegrenzt wurden.

Der Gartenbereich des Grundstücks Fichtenweg 14 ist als Kleingartenanlage dargestellt.



Abbildung 3: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans

5.2 Geplante Darstellung der 113. FNP-Änderung und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

Die Wohnbauflächendarstellung im Bereich Fichtenweg konzentriert sich auf die Stellplätze und die Garagen nördlich der Bebauung Fichtenweg 13-17 sowie auf die Grundstücke Fichtenweg 12/12 a und 14. Die im FNP sich nördlich anschließende Wohnbauflächendarstellung bis zum Lärmschutzwand wird auf die Flurstücksgrenze zurückgenommen und als Fläche für Wald bzw. Grünfläche (privat) dargestellt. Ebenfalls entfällt die Darstellung Grünfläche (Kleingartenanlage) für den Gartenbereich des Grundstücks Fichtenweg 14, da die Kleingartenanlage auf diesem Grundstück nicht realisiert ist und hierfür auch kein Bedarf mehr besteht. Stattdessen soll hier

eine geringfügige Erweiterung des Grundstücks Fichtenweg 14 nach Osten ermöglicht werden, um einen Anbau an das bestehende Gebäude realisieren zu können, dass über das Grundstück Nr. 14 erschlossen werden kann. Auf diese Weise wird eine bauliche Entwicklung nach Norden und damit ein Heranrücken der Wohnbebauung an die Autobahn vermieden und die Lücke zwischen der bestehenden Bebauung und der Kleingartenanlage geschlossen. Der restliche Teil des Grundstücks wird als private Grünfläche dargestellt.

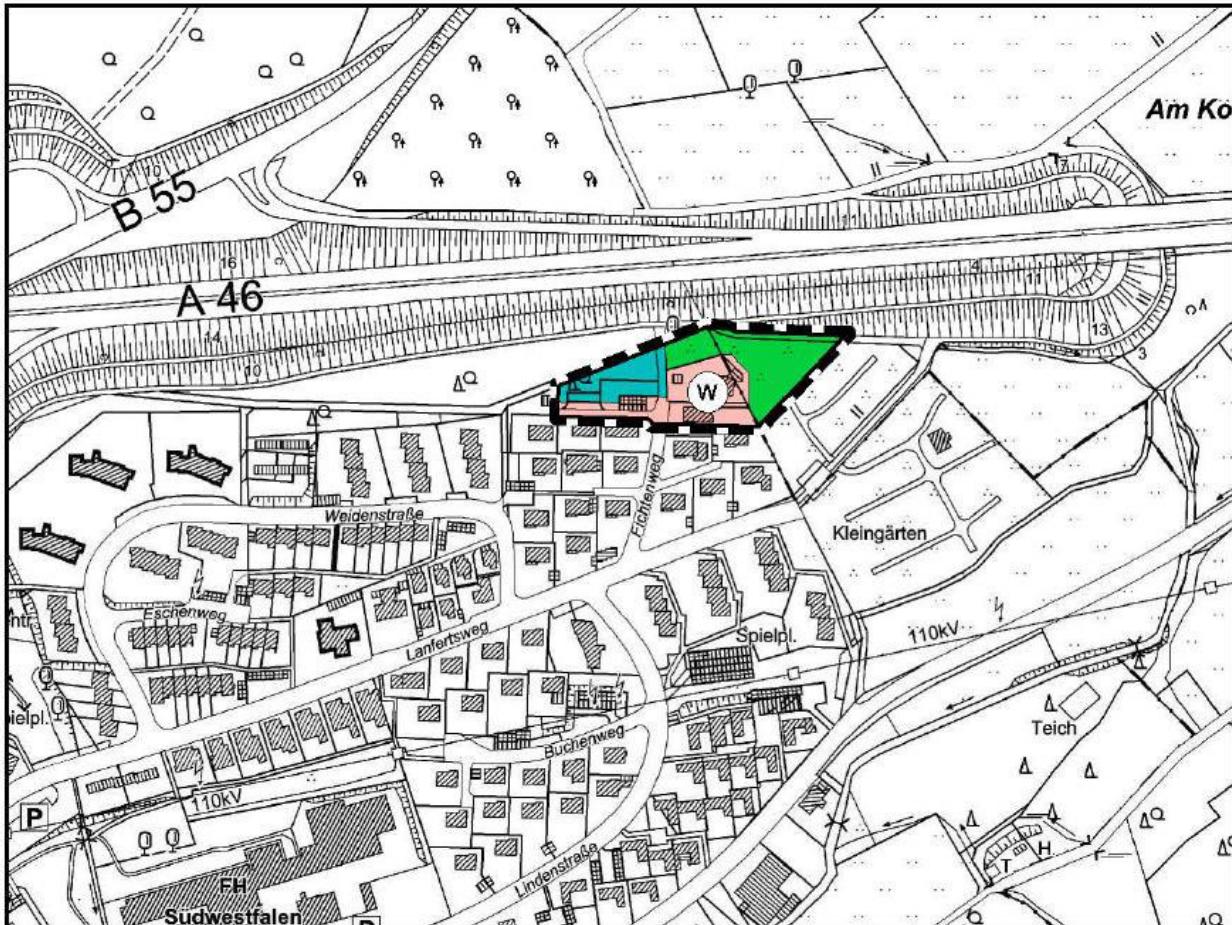


Abbildung 4: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplans (113. Änderung)

Wesentliche Auswirkungen

Die 113. FNP-Änderung bewirkt eine nachvollziehende Darstellung der bereits bebauten bzw. mit Baurecht versehenen Grundstücke. Zudem werden die Darstellungen zu dem vorhandenen Lärmschutzwall präzisiert. Demgegenüber entfällt geringfügig eine Wohnbauflächenerweiterungen; stattdessen werden die Realnutzungen (Wald oder private Grünfläche) in den FNP übernommen. Das gilt auch für die nicht mehr erforderliche Erweiterung der Kleingartenanlage Gartenstadt. Stattdessen wird hier eine punktuelle Erweiterung des Baugrundstücks Fichtenweg 14 ermöglicht.

6. Ziele der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 (1) ROG setzen sich aus den Zielen der Raumordnung, den Grundsätzen der Raumordnung und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zusammen. Zur grundsätzlichen landes- und regionalplanerischen Beurteilung der Planung wird nachfolgend in erster Linie auf die relevanten Ziele der Raumordnung eingegangen. Im Übrigen werden Erläuterungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Entwicklungsgebot) vorgenommen.

6.1 Relevante Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie des Regionalplans

Für den gesamten Geltungsbereich der FNP-Änderung gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis/ Kreis Soest aus 2012.

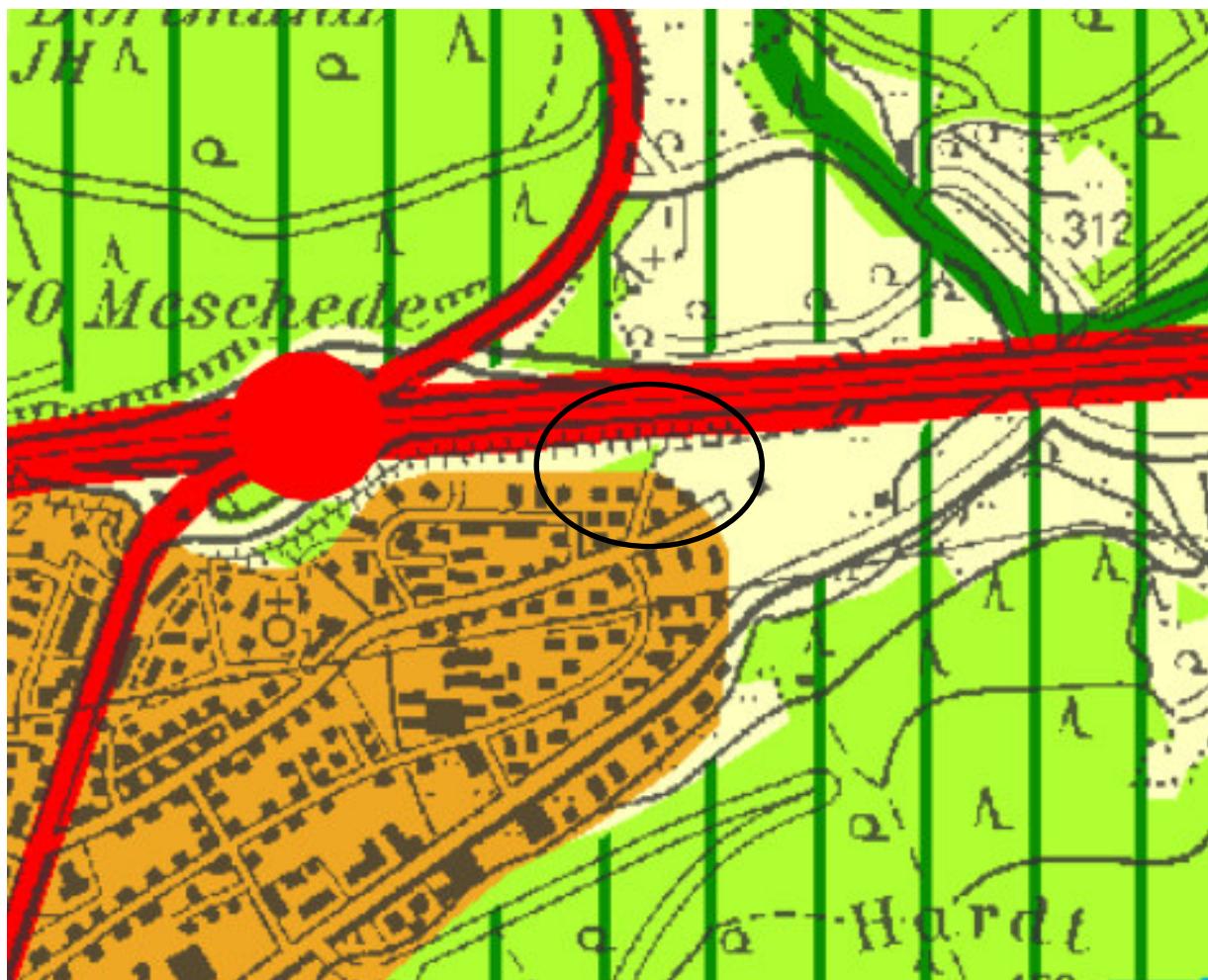


Abbildung 5: Auszug Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis/Kreis Soest

Bei der Fläche ist eine kleine, dreieckige Walddarstellung im Regionalplan zu erkennen, die mit der geplanten Änderung korrespondiert. Die Bestandsbebauung ist als ASB, die Kleingartenanlagen als Allgemeiner Freiraumbereich dargestellt.

Bei der Bewertung der Darstellungen aus dem Regionalplan ist der Maßstab 1:50.000 zu beachten, der insbesondere bei der Kleinteiligkeit der FNP-Darstellungen im Maßstab 1:5.000 Raum für Interpretationen zulässt.

Nach dem Landesentwicklungsplan gelten für Siedlungen im Allgemeinen Siedlungsbereich folgende Maßgaben:

- Ziel 2-3 LEP NRW -

„Satz 2: Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.“

- Ziel 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung -

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten“ (Absatz 1)

„Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.“ (Absatz 5)

Die Ziele des LEP finden ihr Äquivalent auch in den textlichen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans.

- Ziel 5 Regionalplan -

„Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.“

- Ziel 6 Regionalplan -

„Die allgemeine Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist in den ASB unterzubringen. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der zeichnerisch dargestellten ASB zu entwickeln.“

- Ziel 20 Abs. 1 Regionalplan -

„Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotopt- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.“

6.2 Bewertung der Aussagen bezogen auf die Zielsetzungen der 113. FNP-Änderung

Im Sinne der Leitvorstellungen der Raumordnung gemäß § 1 (3) ROG sind die Bauleitpläne auf Grundlage von § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit der 113. FNP-Änderung wird die Forderung der im LEP und im Regionalplan dargestellten Ziele der Raumordnung, der Rücknahme nicht mehr benötigter Flächenreserven (im Flächennutzungsplan), unmittelbar Folge geleistet.

Bezogen auf die vorgesehenen Wohnbauflächendarstellungen für die Bestandsgebäude sowie die geringfügige Erweiterung des Grundstücks Fichtenweg 14 ist festzustellen, dass diese Flächen direkt an eine ASB-Darstellung im Regionalplan angrenzen. Dies liegt daran, weil die Darstellungen des Regionalplans aus den Wohnbauflächendarstellungen des Alt-FNPs abgeleitet sind. Spezielle Sachverhalte wie z.B. naturräumliche Restriktionen oder städtebauliche Zäsuren liegen den Abgrenzungen nicht zugrunde. Diese Tatsache, sowie der Maßstab des Regionalplans von 1:50.000 und der Aspekt, dass die Darstellungen nicht parzellenscharf sind, rechtfertigen für die beiden Teilflächen die Darstellungen von Wohnbauflächen im FNP.

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Kampfmittel und Altlasten

7.1 Erschließung

Die Erschließung findet über den vorhandenen Fichtenweg statt (eine zusätzliche Bebauungsoption auf dem Grundstück Fichtenweg 14 soll über eine private Erschließung realisiert werden).

7.2 Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient.

Die im Geltungsbereich der 113. FNP-Änderung anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

7.3 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der Teilflächen, also der baulich genutzten Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über die vorhandenen Abwasserkanäle. Die zusätzliche Baufläche wird über eine private Anschlussleitung realisiert.

7.4 Kampfmittel

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegen keine Erkenntnisse vor bzw. es nicht von einer besonderen Gefahrenlage auszugehen.

7.5 Altlasten

Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor.

8. Fachrechtliche Aspekte

8.1 Denkmalpflege

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

8.2 Eingriffsregelung und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz

Der Eingriff in die Natur und Landschaft wird im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gartenstadt-Nord, 1. Abschnitt“, welcher parallel geändert wird, abgehandelt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten gem. ASP I durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand berührt bzw. vorbereitet werden. So gibt es auf den als Gartengrundstück genutzten Flächen z.T. Gehölzstrukturen oder Gartengebäude, die als potentielle Brutplätze für Neuntöter, Raubwürger, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star geeignet sind. Das Eintreten der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände für die drei erstgenannten kann nur ausgeschlossen werden, wenn bei einer späteren Bauflächenentwicklung die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, d.h. in den Monaten von September bis Mitte März, beseitigt werden. Da die drei letztgenannten Arten in Nischen von Gartenhäuschen oder Schuppen brüten, gilt für die Beseitigung solcher Strukturen im Zuge einer Bauvorbereitung das Gleiche. Aktuell bieten sich für die Bodenbrüter Baumpieper ebenfalls keine geeigneten Strukturen für die Anlage eines Brutplatzes. Da sich diese Strukturen aber bis zum Zeitpunkt einer Bebauung eventuelle einstellen können, kann eine Betroffenheit nur dann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, eine notwendige Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Einzelheiten gehen aus dem artschutzrechtlichen Fachgutachten hervor.

8.3 Wasserrecht

Im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.

Die Fläche liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

8.4 Immissionsschutz

§ 50 Bundesimmissionsschutzgesetz schreibt die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vor, wobei in Gemengelagen die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Gewerbliche Nutzungen sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden. Ein Immissionskonflikt mit der angrenzenden bzw. geplanten Wohnnutzung wird durch die geringfügige Erweiterung der Wohnbebauung nicht gesehen.

8.5 Umwidmungssperrklausel und Bodenschutzklausel

Die „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die vorliegende Planung folgt exakt diesen beiden Abwägungsdirektiven des Baugesetzbuches. Ziel der Planung ist es, an bereits existierende Bebauung in geringfügigem Maß eine Erweiterung zu ermöglichen, ohne die Bereiche einer baulichen Entwicklung in hohem Maße zuzuführen. Auf dieser Weise wird die Bebauung des Außenbereichs minimiert und die vorhandenen Erschließungssysteme optimal ausgenutzt. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen und es wird vermieden, dass an anderer Stelle landwirtschaftliche Flächen zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfs zu Bauland umgewandelt werden müssen.

9. Flächenbilanz

Darstellungen	113. FNP-Änderung	Altplan
Wohnbaufläche	3.149 m ²	3.420 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	-	1.446 m ²
Fläche für die Forstwirtschaft	1.579 m ²	-
Grünfläche (Dauerkleingarten)	-	2.968 m ²
Grünfläche (privat)	3.106 m ²	-

Tabelle 2: Flächenbilanz

10. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden insgesamt sieben Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereicht. Keine Stellungnahme enthielt Anregungen oder Hinweise, die zu einer Anpassung des Vorentwurfes der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes geführt haben.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet wurden insgesamt fünf Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingereicht. Eine Stellungnahme enthielt eine Anregung, die aber nicht in den Entwurf der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes geflossen ist.

Meschede, den 11.09.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Teil B: Umweltbericht

zur 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich „Fich- tenweg“

Stand: September 2025

Inhaltsverzeichnis

Teil B

1. Umweltbericht	16
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	16
Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	16
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	18
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	27
In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind	27
Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	27
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	27
Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	28
Zusammenfassung	28
Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	28
2. Rechtsgrundlagen	29

1. Umweltbericht

Im Sinne des § 2 (4) Satz 2 BauGB wird festgelegt, dass die Umweltprüfung in erster Linie eine Aufnahme der heutigen Situation darstellt. Inhaltliche Ergänzungen des Umweltberichtes können noch im Laufe des Verfahrens - auch auf Grundlage von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - vorgenommen werden.

Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Wie in Kap. 2 ausgeführt, dient die 113. FNP-Änderung im Wesentlichen folgenden Zielen:

- Anpassung an die heutigen städtebaulichen Zielsetzungen

Die genannten Ziele sollen durch folgende Darstellungen in der 83. FNP-Änderung erreicht werden:

- Rücknahme nicht mehr benötigter Flächen für die Bundesautobahn A 46
- Rücknahme nicht mehr benötigter Wohnbaureserveflächen
- Rücknahme einer nicht mehr geplanten Erweiterung der Kleingartenanlage Gartenstadt

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Umweltschutzzüge Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzzüge Berücksichtigung finden müssen. Weil eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

Von den dort genannten Zielen sind für das Plangebiet folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Die Grundsätze der Bauleitplanung im Baugesetzbuch, einschließlich der sog. Umwidmungssperrklausel und der Bodenschutzklausel sowie dem Grundsatz der Innenentwicklung in Bezug auf die Inanspruchnahme von unbebauten Freiflächen sowie der Gliederung und Zuordnung von Baugebieten.
- Die Aussagen des Bundesnaturschutz- und Landesnaturschutzgesetzes zur Erhaltung von Natur und Landschaft in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen.
- Den Aussagen des Bundessimmissionsschutzgesetzes zur Trennung unverträglicher Nutzungen in Bezug auf die Umgebungsbebauung zum Schützenhaus.

Für das Plangebiet gelten ferner die in den folgenden Fachplänen enthaltenen Aussagen:

Das Plangebiet ist im **Regionalplan Arnsberg** Teilabschnitt Hochsauerlandkreis, Kreis Soest als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, ASB und Wald dargestellt (siehe Kap. 6 Ziele der Raumordnung).

Im Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Fläche kein Eintrag vorhanden (siehe Abb. 6 u. 7).



Abbildung 6: Auszug aus LINFOS – Schutzwürdige Biotope

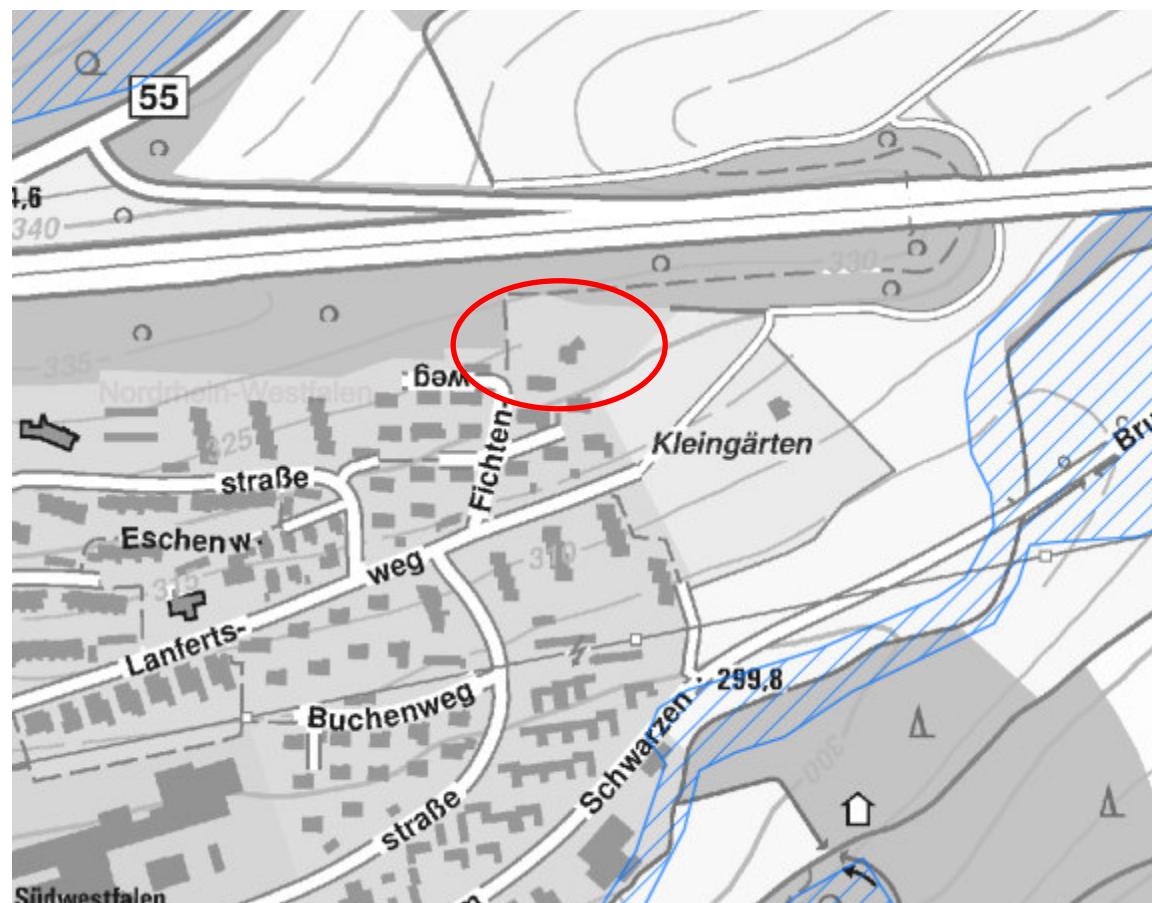


Abbildung 7: Auszug aus LINFOS – Biotopverbundflächen

Im **Landschaftsplan Meschede**¹ des Hochsauerlandkreises ist die Fläche außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans (siehe Abb. 8).

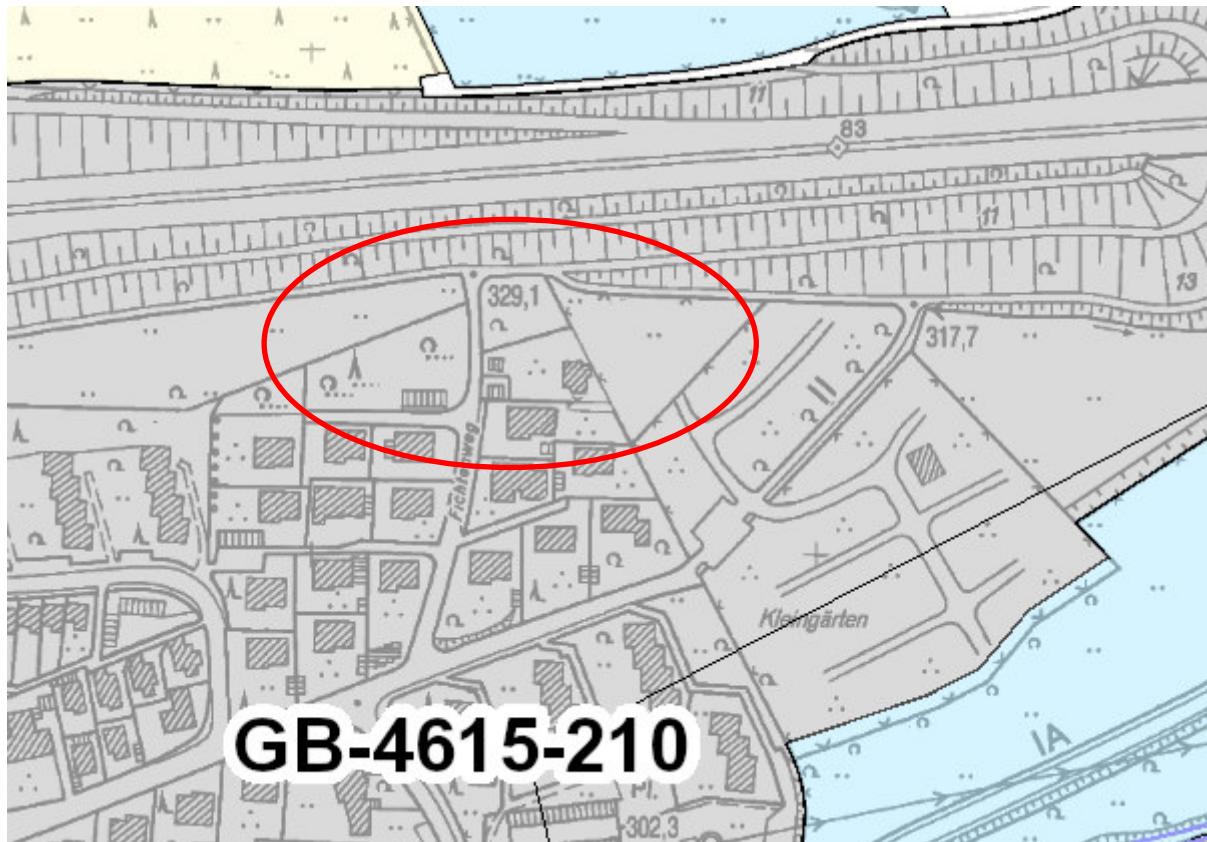


Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan Meschede, 2020

Die **Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Richtlinie** sowie die hierzu geltenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes finden hingegen keine Anwendung, da das Plangebiet sich nicht in oder im Nahbereich eines Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes befindet. Gleiches gilt für die Europäische Vogelschutzrichtlinie.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft

¹ Auszug aus dem zum Landschaftsplan Meschede, 2020

- Klima
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den geänderten Darstellungen gegenüber dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan. Das bedeutet vor allem, dass diejenigen Bereiche, bei denen sich die Darstellungen nicht ändern, nämlich

- die vorhandenen Wohnbauflächen
- die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen
- die vorhandenen forstwirtschaftlichen Flächen

keiner weiteren Betrachtung unterzogen werden.

1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Durch die Rücknahme der Wohnbauflächen in Richtung Norden wird der Abstand zwischen BAB A 46 und möglicher Wohnbauflächen größer. Auswirkungen in Form von Immissionen werden reduziert. Bedarf an Wohnbebauung wird durch die Erweiterung der Wohnbauflächen in Richtung Osten gedeckt. Die Rücknahme der Darstellung von Kleingartenanlagen und neue Darstellung als private Grünfläche besitzt keinerlei negative Auswirkungen, da sich an der tatsächlichen Nutzung nichts ändert.

Eine Datenabfrage der im Rahmen der landesweit 2022 erfolgten Lärmkartierung liefert für das Untersuchungsgebiet geringe bis hohe Lärmimmissionswerte für den Straßenverkehr (Abbildung 9). Die nördlich verlaufende A46 strahlt über den gesamten Tag (24-Stunden-Pegel) Werte bis zu 74 dB aus, welche nach dem Antreffen auf die südliche Vorhabenfläche nur noch Werte bis 59 dB aufweisen. Nachts sind diese Werte geringer. Ein extern erstelltes schalltechnisches Gutachten liegt nicht vor.



Abbildung 9: Auszug aus der Lärmkartierung (24h Pegel)

2. Zum Schutzwert Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete:

In einem separat erstellten Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I – Büro für Forst & Landschaft, 2025) wurden die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Fauna analysiert.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“, Quadrant 2. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten durchgeführt. Für den Quadrant 2 des Messtischblatts 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt (eine Amphibienart, eine Libellenart, 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt²

Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneipe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Libellen			
<i>Leucorrhina pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.

Abbildung 10: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4615

² Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46152>

Durch die Änderung der Darstellungen wird Wohnbebauung teilweise auf jetzige Freiflächen ermöglicht. In allen Teilbereichen werden im gleichen Zug jedoch jetzt bebaubare Flächen in land- oder forstwirtschaftliche Flächen geändert. Es handelt sich insgesamt um kleinteilige Änderungen, so dass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

3. Zum Schutzgut Fläche:

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche steht die Verfügbarkeit im Vordergrund. Der qualitative Eingriff in den Boden wird unter dem Punkt Schutzgut Boden betrachtet. Ziel ist eine möglichst flächensparende Bebauung zu planen.

Die Ressource Fläche ist nicht vermehrbar und steht auch in Meschede nur begrenzt zur Verfügung. Somit sollten Bodenversiegelungen auf das kleinste vertretbare Maß gesenkt werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 7.834 m². Rund 40 % (3.149 m²) der Fläche können zukünftig überbaut werden. Circa 40 % (3.106 m²) werden als private Grünfläche dargestellt. Die restlichen 20 % (1.579 m²) werden als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und können ebenfalls nicht überbaut werden.

4. Zum Schutzgut Boden:

Das Plangebiet liegt in einem von den Bodentyp Braunerde dominierenden Bereich (Abbildung 10). Der Oberboden weist Eigenschaften der Bodenartengruppe „tonig-schlueig“ auf und ist von mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit. Braunerde ist eine der am weitesten verbreiteten Bodentypen in Mitteleuropa und zeichnet sich durch eine intensive Verwitterung aus. Sie besitzt einen gut durchlüfteten und nährstoffreichen Oberboden, was sie besonders fruchtbar macht. Aufgrund ihrer hohen Wasserhaltefähigkeit und biologischen Aktivität stellt sie eine wichtige Grundlage für die Vegetation dar. Die Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps ist gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) des Geologischen Dienstes NRW nicht bewertet.

Hinsichtlich möglicher Altlasten enthält das Verzeichnis der Altablagerungen und Altlasten des Hochsauerlandkreises keinen Eintrag.

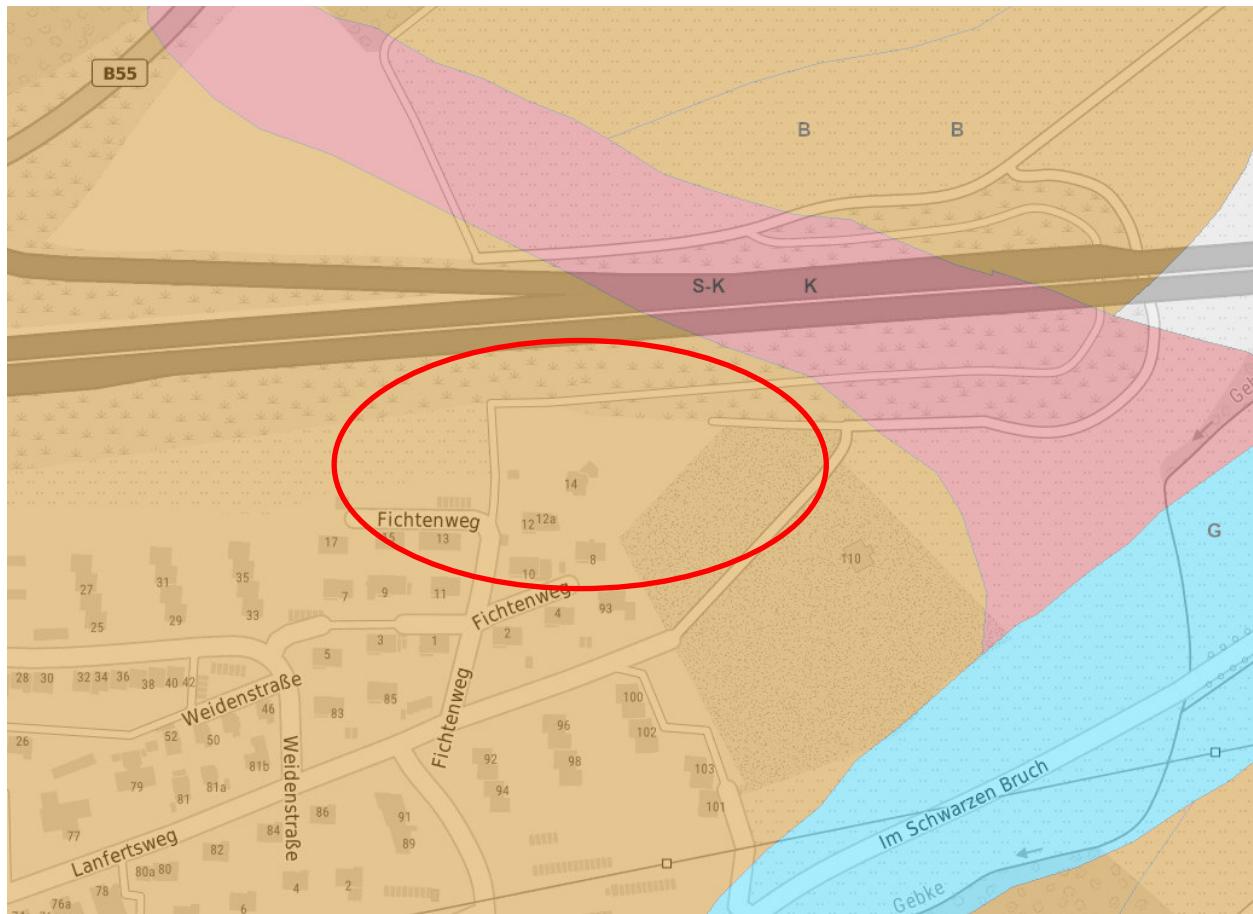


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Bodenkarte

5. Zum Schutzwert Wasser:

Die Fläche liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Untersuchungsgebiet dominieren unterschiedliche Bodentypen, die das Grundwasservorkommen und die Versickerungsfähigkeit prägen. In den Bereichen, in denen Braunerden als Hauptboden Typ auftreten, wurde kein Grundwasser festgestellt.

6. Zum Schutzwert Luft:

Messungsergebnisse neueren Datums zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für die betrachteten Geltungsbereiche der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS – Messwerte zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB – Messwerte zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubniederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar."

In Bezug auf BIO-Indikatoren ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

7. Zum Schutzgut Klima:

Im Allgemeinen wird Meschede durch den im südöstlichen Westfalen vorherrschenden Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen und dem kontinentalen Klima geprägt. Demnach sind die Sommer teils feucht-kühl, teils aber auch trocken-warm. Derzeit liegt die mittlere Temperatur zwischen 1,0 Grad im Januar und 17,0 Grad im Juli. Der mittlere Niederschlag schwankt zwischen 43 mm im April und 126 mm im Januar.³

Bei der allgemeinen Temperaturentwicklung im Sauerland ist deutlich ein ansteigender Trend zu erkennen, welcher seit Ende der 1980er-Jahre besonders ins Auge sticht. Seit diesem Zeitpunkt hat es im Sauerland nur noch zwei Jahre, 1996 und 2010, gegeben, die kälter waren als der Mittelwert von 1961-1990 und sechs der acht wärmsten Jahre traten seit 1989 auf.

In Meschede kommt es ganzjährig häufig zu Niederschlägen, die am Nordstau des Gebirges intensiv ausfallen; die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei knapp 1000 mm. Vereinzelt sind auch schwere Unwetter zu beobachten wie beispielsweise 1969, 1997, 2001, 2006 und zuletzt im Juni und August 2007, die teils nennenswerte Hochwasserereignisse mit sich brachten.⁴

8. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

9. Einschätzung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Altplan sind im südwestlichen Bereich Wohnbauflächen vorgesehen, welche zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter in Form von Versiegelung von bislang unbebauten Flächen führen würden. Dies fällt bei der neuen Darstellung einer forstwirtschaftlichen Fläche weg. Die im Altplan dargestellte Kleingartenanlage wird reduziert und Wohnbauflächen und landwirtschaftlichen Flächen zugeführt. Beeinträchtigungen in Form von Versiegelung werden dadurch reduziert.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung führt – wie bereits mehrfach dargelegt – in erster Linie zur Bestandssicherung der vorhandenen Nutzungen und führt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter.

Folgende Darstellungen sind durch die Flächennutzungsplanänderungen vorgesehen:

- Wohnbauflächen
- Fläche für die Landwirtschaft

³ Quelle: www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/Meschede/Klima/

⁴ Quelle: www.wikipedia.de und www.wetter-sauerland.de

- Fläche für die Forstwirtschaft

Zu den klassischen Auswirkungen einer Wohnbaufläche zählen die Versiegelung des Bodens für Gebäude, Garagen und Stellplätze, die Ableitung des Niederschlagswassers, die Erzeugung von Verkehr (Abgase/ Lärm, vor allem während der Bauphase) sowie die Veränderung des Ortsbildes.

Forstwirtschaftliche Nutzungen besitzen i.d.R. kaum negative Auswirkungen, sondern bringen positive Auswirkungen auf das Klima, Fauna und Flora sowie als Erholungsraum für den Menschen mit sich. Hinsichtlich der Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Beeinträchtigungen durch große Forstmaschinen und Immissionen kommen.

Auf die einzelnen Schutzgüter hat dies folgende Auswirkungen:

1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Während der Bauphase der Infrastruktureinrichtungen sowie der Gebäude in Wohnbauflächen wird das umliegende Straßennetz mit Verkehrs- und Baulärm zusätzlich belastet. Der „Betrieb“ durch Wohnnutzungen führt ebenfalls zur Erzeugung von PKW-Verkehr. Durch die Nähe zum ÖPNV (Linien 475, 476 C 1, Bürgerbus) ist ein ÖPNV-Angebot vorhanden und der Anteil des motorisierten Individualverkehrs kann reduziert werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Lärmwerte durch ein neues Wohnhaus erheblich steigern werden. Auch von der Nutzung der östlichen Fläche als Privatgarten ist mit keinen Lärmbelastungen zu rechnen.

Durch die Realisierung des Bauvorhabens werden auf der Vorhabenfläche nur geringfügig künstliche Lichtquellen installiert - voraussichtlich an den Außenfassaden der Hauswand, möglicherweise in Form von Bewegungsmeldern. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete:

Durch Ersatzbauten, Neubauten und Erweiterungsbauten in den Plangebieten können unversiegelte Flächen zum Teil versiegelt werden. Die bestehende Vegetation in diesem Bereich würde zurückgedrängt. Demgegenüber würden die nicht versiegelten Flächen voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen. Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da in den wohngenutzten Grundstücken die Freianlagen den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten gestaltet werden.

Bei Konkretisierung der Planungen durch verbindliche Bauleitplanung kam die naturschutzfachliche Eingriffsregelung zur Anwendung, so dass ein Ausgleich für die Eingriffe durch Wohnbebauung bereits geschaffen wurde.

Die Betrachtung der potentiell vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet zeigt, dass die Verbotstatbestände fangen, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bei der überwiegenden Anzahl der Arten aufgrund der Habitatstrukturen von Vorneherein ausgeschlossen werden können.

Lediglich bei einigen der Vogelarten besteht unter Umständen die Möglichkeit, dass die genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden. So gibt es auf den als Gartengrundstück genutzten Flächen z.T. Gehölzstrukturen oder Gartengebäude, die als potentielle Brutplätze für Neuntöter, Raubwürger, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star geeignet sind. Das Eintreten der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände für die drei erstgenannten kann nur ausge-

schlossen werden, wenn bei einer späteren Bauflächenentwicklung die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, d.h. in den Monaten von September bis Mitte März, beseitigt werden. Da die drei letztgenannten Arten in Nischen von Gartenhäuschen oder Schuppen brüten, gilt für die Beseitigung solcher Strukturen im Zuge einer Bauvorbereitung das Gleiche. Aktuell bieten sich für die Bodenbrüter Baumpieper ebenfalls keine geeigneten Strukturen für die Anlage eines Brutplatzes. Da sich diese Strukturen aber bis zum Zeitpunkt einer Bebauung eventuell einstellen können, kann eine Betroffenheit nur dann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn eine notwendige Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt

3. Zum Schutzgut Fläche:

Mit der Aufstellung der 113. FNP-Änderung gehen Flächenversiegelungen von bis zu 3.149 m² einher. Im Altplan war noch eine Wohnbauflächen von 3.420 m² dargestellt worden. Auch die 2.968 m² Darstellung für eine Dauerkleingartenanlage hätte zu Versiegelungen führen können. Durch die zukünftige Darstellung von privater Grünfläche und Flächen für die Forstwirtschaft ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche auszugehen.

4. Zum Schutzgut Boden:

In Bezug auf die Bodenfunktionen ergibt sich durch die Planung keine gravierende Änderung. Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die „Zum Schutzgut Boden“ aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorhandenen Überbebauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen und landwirtschaftliche Nutzungen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Die vorliegende Bauleitplanung erhöht die Intensität dieser Beeinflussungen aber nicht gravierend, da faktisch lediglich die bau- und planungsrechtliche Grundlage für zusätzliche Wohngebäude in geringem Umfang geschaffen wird und ansonsten bereits schon für private Grünfläche genutzte Flächen dieser Nutzung auch zukünftig zur Verfügung stehen.

5. Zum Schutzgut Wasser:

Die Entwässerung der Geltungsbereiche, also der baulich genutzten und baulich nutzbaren Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über die vorhandenen Mischabwasserkanäle. Demzufolge sind Verschmutzungen des Grundwassers ausgeschlossen. Bei Neuausweisungen erfolgt die Errichtung eines Trennsystems, so dass Abwasser der Kanalisation zugeführt wird und Niederschlagswasser oberflächennah versickern kann.

Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus Abgasen von KFZ-Motoren und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzes Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Es kann hier von einer geringen Betroffenheit bzgl. des Schutzes Grundwasser gesprochen werden, da der zu bebauende Bereich grundwasserfrei ist. Das Potenzial der Grundwasserneubildung wird dennoch auf dieser Fläche verloren gehen. Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine kleine Fläche, ausreichend Grünflächen für die Grundwasserneubildung bleiben vorhanden.

6. Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen sowie dem Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

7. Zum Schutzwert Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen - kleinklimatisch gesehen - zu keinen fühlbaren Verschlechterungen. Insbesondere führen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

8. Zum Schutzwert Kultur- und Sachgüter:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen.

Die Kreis- und Hochschulstadt sieht sich aber der Charta zur Sauerländer Baukultur verpflichtet. Für Neubaugebiete sollen daher mit Hilfe einer Gestaltungssatzung Grundanforderungen für die bauliche Gestaltung festgelegt werden, die eine harmonische Einbindung der Neubauten in das bauliche Umfeld gewährleisten.

9. Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmälern sind nicht vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken. Über Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung unterliegen den einschlägigen anlagenbezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinfeuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, in aufzustellenden Bebauungsplänen eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Diese Vorgehensweise ist aber nicht sachgerecht, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und da die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig eingeengt werden sollen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einem Bebauungsplan an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren und land- und forstwirtschaftliche Maschinen unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht. Auch die Vorgehensweisen in der Land- und Forstwirtschaft unterliegen strengen Regelungen, so dass es hier keinen zusätzlichen Regelungsbedarf gibt.

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie: Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch die 113. FNP – Änderung festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.). Die angetroffene Lage im Gelände erlaubt die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung

von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt Investoren unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die Darstellungen der 113. FNP-Änderung nicht blockiert.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern bereits Empfehlungen formuliert, die an dieser Stelle nochmals schlaglichtartig zusammengefasst werden:

- Zur Einbindung der Gebäude in das Ortsbild und zur Rücksichtnahme auf vorhandene Baudenkmäler werden in Gestaltungssatzungen für Neubaugebiete Vorgaben erlassen, die sich an der Charta zur Sauerland Baukultur orientieren.
- Die gesetzlichen Vorhaben zur Verwendung erneuerbarer Energien zur Beheizung der Gebäude sowie zur Stromgewinnung tragen dazu bei, fossile Brennstoffe zu verringern. Beschränkungen diesbezüglich sieht die FNP-Änderung nicht vor.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Die Beibehaltung der Darstellungen im Altplan stellt keine Alternative dar, da sich die aktuelle und zukünftig gewünschte Nutzung mit diesen Darstellungen nicht vereinbaren lässt. Die Realisierung der vorgesehenen Nutzungen hat sich nicht in der Art der Nutzung geändert, sondern in der Lage oder dem Ausmaß. Flächendarstellungen sind zu tauschen, zurückzunehmen oder auszudehnen. Die Planvorstellungen sind in weiten Teilen überholt.

Der Verzicht auf eine bauliche Inanspruchnahme in einigen Teilbereichen trägt zudem dazu bei, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet Wohnbauflächen erweitert werden können. So kann eine zielgerichtete räumliche Entwicklung für das gesamte Stadtgebiet Meschedes gewährleistet werden.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Katastrophen und schwere Unfälle sind ausgeschlossen, da Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung an diesem Flächenstandort nicht realisiert werden sollen. Folglich kann eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie eine Beschreibung von Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle entfallen.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten. Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Was-

ser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dies erfolgt durch den Austausch der mit Planungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde anhand der Beteiligung der Fachbehörden in den Baugenehmigungsverfahren.

Zusammenfassung

Durch die 113. FNP-Änderung werden folgende Ziele verfolgt. Zum einen sollen überholte Planvorstellungen der Wohnbauflächenreserven sowie die Erweiterung der Kleingartenanlage am Fichtenweg beseitigt werden; zum anderen sollen die zurzeit unbebauten Freiflächen zur Abrundung des Ortsbildes einer Bebauung und nicht benötigte Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Neubaugebiete und bauliche Ergänzungen führen zwangsläufig zu einer Versiegelung von Freiflächen und Böden und damit zum Verlust der jetzigen Vegetation, möglicherweise zur Abholzung von Bäumen, zur Ableitung von Niederschlagswasser, das ansonsten versickern würde, und zu Lärmemissionen durch Verkehr, insbesondere in der Bauphase. Demgegenüber steht eine gärtnerische Gestaltung der künftigen Baugrundstücke, eine Abrundung des Ortsbildes und eine Stärkung und Belebung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorschriften, die beim Bau von Einfamilienhäusern bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern einzuhalten sind, zu beachten und es entstehen zusätzliche land- und forstwirtschaftliche Flächen, die nicht bebaut werden dürfen. Die FNP-Änderung enthält weitere Empfehlungen, wie auf die Umweltschutzwerte Rücksicht genommen werden kann.

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die 113. FNP-Änderung nicht.

Fazit:

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

1. Geologischen Karten 1:100.000 des Geoportals NRW; www.georportal.nrw
2. "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen", hrsg. vom MUNLV, 2004.

3. Landschaftsinformationssystem LINFOS des Landes NRW; lin-fos.api.naturschutzinformationen.nrw.de
4. Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW); www.elwasweb.nrw.de
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros für Forst & Landschaft, Dr. Berthold Mertens

Weitere Literaturquellen oder andere Quellen für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden nicht herangezogen.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und die Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung, maßgeblich.

Meschede, den 11.09.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Anlagen

Anlage 1 Umweltschutz Ziele

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. Blm-SchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p>
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	<p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme.</p> <p>„Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“.</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p>
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	<p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BlmSchG, TA Luft, 22. u. 23. BlmSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BlmSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz so weit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.